

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 4/06 B

L 4 V 13/05 WA (Hessisches LSG)
S 5 V 1666/01 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialge-
richts vom 10. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsan-
walt J. J. , Frankfurt, - hilfsweise nach § 78b Zivilprozessordnung -
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 In einem Verfahren betreffend Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ist die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 11.2.2002 durch Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 3.9.2002 (L 4 V 258/02) zurückgewiesen worden. Eine im Januar 2004 erhobene Wiederaufnahmeklage der Klägerin hat das LSG durch Urteil vom 12.8.2004 (L 4 V 5/04 WA) abgewiesen. Die erneute Wiederaufnahmeklage vom 14.3.2005 ist durch Beschluss des LSG vom 10.1.2006 (L 4 V 13/05 WA) - der Klägerin zugestellt am 17.1.2006 - als unzulässig verworfen worden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin persönlich am 26.1.2006 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr Rechtsanwalt J. J. , Frankfurt, nach § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) beizuordnen sowie Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 3 Der Senat kann in seiner geschäftsplanmäßigen Besetzung entscheiden. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist kein Senatsmitglied von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 41 ZPO). Insbesondere liegt kein Ausschluss nach § 41 Nr 6 ZPO vor. Dieser betrifft ua Sachen, in denen ein Richter in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Allerdings haben die Richter Prof. Dr. L. und D. an verschiedenen Beschlüssen des BSG mitgewirkt, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens stehen (insbesondere Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG vom 3.9.2002 durch Beschluss vom 5.11.2003 - B 9 V 61/02 B; Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG vom 12.8.2004 durch Beschluss vom 7.10.2004 - B 9 V 45/04 B). Abgesehen davon, dass es sich dabei prozessual um gesonderte Verfahren handelt, sind die betreffenden Richter nicht "in einem früheren Rechtszug", sondern in derselben Instanz tätig gewesen (*vgl allgemein dazu BSG SozR 4-1750 § 41 Nr 1 RdNr 7 mwN*).
- 4 Dem Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist nicht stattzugeben.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts



abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Insbesondere ist dem LSG kein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler unterlaufen.

- 7 Zunächst liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Senat des LSG nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist (*vgl § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO*). Zwar hatte der Richter E. bereits an der Abweisung der ersten Wiederaufnahmeklage mitgewirkt (Urteil des LSG vom 12.8.2004), dadurch war er jedoch nicht nach § 160 Abs 1 SGG iVm § 41 Nr 6 ZPO bei der Beschlussfassung am 16.1.2006 von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen (*vgl dazu BSG SozR Nr 1 zu § 41 ZPO; BGH NJW 1981, 1273; BVerwG, Beschluss vom 30.6.2003 - 4 BN 35/03 - juris*).
- 8 Das LSG durfte die Wiederaufnahmeklage auch (ohne ehrenamtliche Richter) durch Beschluss anstatt durch Urteil als unzulässig verwerfen. Insoweit findet § 158 SGG, der sich dem Wortlaut nach nur auf Berufungen bezieht, bei der Entscheidung über eine Klage zur Wiederaufnahme eines durch Urteil abgeschlossenen Berufungsverfahrens entsprechende Anwendung (*vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 158 RdNr 6; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 158 SGG RdNr 18; zu § 125 Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO>: BVerwG, Beschluss vom 15.9.1995 - 11 PKH 9/95 - juris; BVerwG Buchholz 310 § 153 VwGO Nr 29*).
- 9 Bei seinem Verwerfungsbeschluss war das LSG nicht beschränkt durch die in § 158 Satz 1 SGG ausdrücklich aufgeführten Gründe; vielmehr durfte es die Unzulässigkeit der Wiederaufnahmeklage auch auf andere Gesichtspunkte stützen (*vgl Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 5; Peters/Sautter/Wolff, aaO, RdNr 3*).
- 10 Das LSG hat nicht verfahrensfehlerhaft eine Prozessentscheidung anstelle eines Sachurteils erlassen. Eine Zulässigkeit der Wiederaufnahmeklage nach § 179 Abs 1 SGG iVm §§ 579 ff ZPO ist nicht ersichtlich. Sofern die Klägerin überhaupt Wiederaufnahmegründe iS der §§ 579, 580 ZPO schlüssig dargetan hat, ist von ihr die Klagefrist des § 586 ZPO nicht eingehalten worden. Die danach maßgebliche Monatsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor dem Tag der Rechtskraft des Urteils (§ 556 Abs 2 Satz 1 ZPO). Die Fristversäumnis ergibt sich hier schon daraus, dass die Klägerin gegen das angefochtene Urteil des LSG vom 3.9.2002 (L 4 V 258/02), das mit Zustellung des Senatsbeschlusses vom 5.11.2003 (B 9 V 61/02 B) rechtskräftig geworden ist, bereits mit ihrer ersten Wiederaufnahmeklage vom 29.1.2004 im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte geltend gemacht hat.



- 11 Schließlich fehlt dem Beschluss des LSG vom 10.1.2006 auch nicht eine hinreichende Begründung. Zwar ist eine solche nach § 142 Abs 2 Satz 1 SGG erforderlich; es reicht jedoch - in entsprechender Anwendung von § 142 Abs 2 Satz 2, § 142 Abs 1 iVm § 136 Abs 3 SGG - die Bezugnahme auf die Begründung des die erste Wiederaufnahmeklage als unzulässig abweisenden Urteils des LSG vom 12.8.2004 aus.
- 12 Mangels Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 ZPO aus. Eine Beordnung von Rechtsanwalt J. J. , Frankfurt, nach § 78b ZPO kommt jetzt schon deswegen nicht mehr in Betracht, weil dieser seit dem 26.2.2007 nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen ist. Auch in der Zeit davor bestand kein Anlass zur Beordnung eines sog Notanwalts, weil die Klägerin offensichtlich in Herrn J. bereits einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt gefunden hatte.
- 13 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten angebracht worden ist (*vgl § 166 SGG*). Zwar hat die Klägerin innerhalb der Beschwerdefrist (*§ 160a Abs 1 SGG*) eine Vollmacht für Rechtsanwalt J. vorgelegt. Dieser hat sich jedoch erst am 22.5.2006 mit einem Verweisungsantrag an das BSG gewandt.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

